



FRANKFURTER ROLL- UND EISSPORT-CLUB



SATZUNG

Inhalt:	Seite
§ 1. Name und Sitz	2
§ 2. Gemeinnützigkeit	2
§ 3. Zweck und Aufgaben des Vereins	2
§ 4. Mitgliedschaft	2
§ 5. Rechte der Mitglieder	3
§ 6. Mitgliederbeiträge	3
§ 7. Organe des Vereins	4
§ 8. Mitgliederversammlung	4
(a) Einberufung	
(b) Aufgaben	
(c) Anträge	
(d) Wahlen	
(e) Kassenprüfer	
(f) Beschlussfassungen	
§ 9. Gesamtvorstand	5
(a) Struktur	
(b) Aufgaben und Zuständigkeiten	
(c) Sitzungen	
§ 10. Geschäftsführender Vorstand	6
§ 11. Ältestenrat	6
§ 12. Ehrenvorsitzende	7
§ 13. Protokollierungen	7
§ 14. Fachsparten des Vereins	7
§ 15. Datenschutzklausel	7
§ 16. Auflösung des Vereins	8

Der Text ist für die männliche Form verfasst, sie gilt auch immer für die weibliche und stellt keine Wertung dar.

Ausgabedatum:
Frankfurt am Main, 25. März 2009

§ 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Frankfurter Roll- und Eissport-Club e. V. (FREC)

Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter VR 4222.

Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3. Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
- bei der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen

dabei gestützt durch den Einsatz von fachgerecht ausgebildeten Übungsleitern

im

- Eiskunstlauf
- Rollkunstlauf
- Inline
- Artistic Inline
- Inline Hockey

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere

- Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports
- Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Breiten- und Leistungssports
- die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen
- Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche unbescholtene Person werden, die die unter § 3 genannten Sportarten aktiv oder passiv betreiben will. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Der Gesamtvorstand muss die Aufnahme schriftlich und unter Überreichung der Satzung bestätigen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt,

- wenn das Mitglied trotz Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Wettkampfordnungen
- wegen massivem unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.

Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses die Mitgliederversammlung anrufen.

Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein weiterer Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 5. Rechte der Mitglieder

Mitglieder sind ab vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

Ab vollendetem 18. Lebensjahr können sie für die Ausübung eines Amtes im Verein gewählt werden.

Eine Vertretung nicht stimmberechtigter Mitglieder durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigter Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Nicht stimmberechtigten Mitgliedern steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins zu, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen.

Alle Mitglieder haben das Recht, den Ältestenrat in den dafür vorgesehenen Fällen (§ 11) anzurufen.

Stimmberechtigte Mitglieder haben insbesondere das Recht zu Wahlen und Abstimmungen und dazu, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Das Stimmrecht ruht, solange das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten zu den unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen vorgesehenen Zeiten zu benutzen.

§ 6. Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge.
Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Vorstand.

Zu den jeweils aktuellen Beitragssätzen können weitere Beitragszahlungen, Gebühren, Umlagen und die Übungsteilnahmegebühren anfallen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ist eine Bringschuld des Mitgliedes. Sie ist an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 15.2. eines laufenden Jahres.

Bei Neuaufnahmen wird die Erteilung einer Lastschriftzugsermächtigung gefordert.

Bei monatlicher Zahlung, auch im Lastschriftverfahren, erhöht sich der Beitrag um einen vom Vorstand festgelegten Betrag.

Für den Fall des Verzuges der Beitragszahlung und nach ergebnisloser Mahnung behält sich der Verein die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens vor. Bei sozialer Notlage kann der Gesamtvorstand die Beitragszahlung stunden, teilweise oder ganz aufheben.

Ehrenmitglieder, Ältestenrat und Vorstand sind beitragsfrei gestellt.

§ 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Gesamtvorstand

§ 8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

(a) Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr jedes zweiten Jahres statt und ist vom Gesamtvorstand einzuberufen. Hierzu sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuladen.

Die Einladung zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat durch schriftliche Mitteilung an die dem Verein bekannt gegebene letzte Anschrift des Mitglieds zu erfolgen. Die Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form durch E-Mail oder Fax erfolgt.

Anträge auf Satzungsänderung müssen der Einladung zur Mitgliederversammlung beiliegen.

Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

(b) Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Wahl des Gesamtvorstands
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Gesamtvorstands
- den Bericht der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Gesamtvorstandes
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Gesamtvorstand unterbreiteten Anträge und weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern

(c) Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand drei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag (Dringlichkeitsantrag) keine Satzungsänderungen betrifft.

(d) Wahlen

Die Vorstandsmitglieder gemäß §§ 9 und 10 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Mitglieder des Ältestenrats werden nach Bedarf gewählt.

Kommt es bei der Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder oder bei der Wahl der Kassenprüfer zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.

Es kann durch Handzeichen abgestimmt werden, wenn sich hierfür die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Einem Antrag auf geheime Wahl muss stattgegeben werden.

(e) Kassenprüfer

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein.

Sie werden gleichzeitig mit dem Gesamtvorstand für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

Sie können wiedergewählt werden.

(f) Beschlussfassungen

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus der Satzung oder dem Gesetz nichts anderes ergibt.

Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins (§ 16) bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

§ 9. Gesamtvorstand

(a) Struktur

Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den Fachwarten
- den Jugendvertretern gemäß der FREC-Jugendordnung
- dem Senioren – und Frauenbeauftragten
- dem Ältestenrat

Alle Ämter sind Ehrenämter.

Der Ältestenrat ist im Gesamtvorstand stimmberechtigt, jedoch nur dessen Vorsitzender oder Vertreter.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, die Mitglieder des Ältestenrats nach Bedarf. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Gesamtvorstand im Amt, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Ende der jeweiligen Wahlperiode.

Vorstandsmitglieder können zusätzlich weitere Vereinsämter / Funktionen nach dieser Satzung übernehmen und ausüben.

Wählbar sind Vereinsmitglieder ab vollendetem 18 Lebensjahr.

Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.

Beim Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden übernimmt der verbleibende Vorsitzende die Geschäfte. Sollten beide Vorsitzende ausscheiden, muss innerhalb von vier Wochen zur Mitgliederversammlung mit Neuwahl der Vorsitzenden eingeladen werden.

(b) Aufgaben und Zuständigkeiten

Dem Gesamtvorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Sportverbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

In die Zuständigkeit des Gesamtvorstands fallen

- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen
- Überwachung und Förderung des Sportbetriebs
- Planung und Durchführung von sportlichen und sonstigen Vereinsveranstaltungen
- Repräsentation des Vereins
- Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze, Finanzplanung
- Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche
- Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Fachsparten
- Gründung weiterer Fachsparten

Der Pressewart informiert Presse, sonstige Medien sowie Mitglieder und Interessenten über Angelegenheiten des Vereins.

Der Gesamtvorstand kann intern weitere Aufgaben- und Zuständigkeitsregelungen festlegen.

(c) Sitzungen

Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder und zusätzlich zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.

Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Beschlüsse, die der Gesamtvorstand fasst, sind für den geschäftsführenden Vorstand verbindlich. Der Gesamtvorstand kann an seinen Sitzungen Gäste teilnehmen lassen, wenn dies beschlossen wurde.

§ 10. Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Hauptsportwart Inline Hockey
- dem Hauptsportwart Eis
- dem Schriftführer

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sie haben einen gesetzlichen Anspruch auf Aufwendungsersatz gem. § 670 BGB im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins.

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der **erste** und der **zweite Vorsitzende**, jeder für sich allein. Der zweite Vorsitzende darf von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Eines Nachweises der Verhinderung im Einzelfall bedarf es nicht.

Der **Schatzmeister** ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich. Zahlungsanweisungen über Euro 1.000 bedürfen zuvor der Zustimmung durch den Gesamtvorstand.

Dem **Schriftführer** obliegt die Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen sowie der Schriftverkehr des Vereins im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand.

Dem **Hauptsportwart** obliegt die gesamte technische Arbeit des Vereins im sportlichen Bereich. Er schreibt mit seinen Fachwarten vereinseigene Wettkämpfe und Wertungsspiele aus, betreut alle sportlichen Vereinsveranstaltungen und zugehörige Umrahmungen und leitet die entsprechenden Sitzungen.

§ 11 Ältestenrat

Der Ältestenrat wirkt in beratender Funktion und wird aus langjährigen erfahrenen Vereinsmitgliedern gebildet, deren Zahl 7 nicht übersteigen sollte.

Der Ältestenrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Ältestenrats bleiben solange dessen Mitglieder, wie sie Mitglieder des Vereins sind oder bis sie ihr Amt niederlegen.

Der Ältestenrat fasst seine Entschlüsse und Empfehlungen mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Ältestenrat soll Anregungen und Vorschläge an den Vorstand herantragen und ihn beraten. Der Ältestenrat kann auf schriftlichen Antrag von Mitgliedern Entscheidungen des Vorstandes überprüfen.

Dem Ältestenrat können vom Vorstand besondere Angelegenheiten zur Schlichtung übertragen werden.

Vom Ältestenrat gefasste Beschlüsse gehen dem Vorstand als Empfehlung zu. Folgt der Vorstand ihnen nicht, so kann sich der Ältestenrat deswegen an die nächste Mitgliederversammlung wenden und die Empfehlung zur Beschlussfassung stellen.

An den Sitzungen des Ältestenrates können die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und in besonderen Fällen auch beteiligte Mitglieder des Gesamtvorstandes teilnehmen. Sie haben ein Recht auf Gehör.

§ 12 Ehrenvorsitzende

Besonders verdiente Vereins-Vorsitzende mit mindestens achtjähriger Amtszeit können auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit gewählt werden.

Die Anzahl der Ehrenvorsitzenden soll die Anzahl von drei nicht übersteigen.

Die Ehrenvorsitzenden haben Sitz in allen Gremien, in denen der amtierende 1. Vorsitzende vertreten ist, jedoch nur eine gemeinsame Stimme im Gesamtvorstand.

Die Ehrenvorsitzenden übernehmen die ihnen von dem amtierenden 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam übertragenen Repräsentationsaufgaben, wie auch klar definierte Aufgaben, die ihnen vom geschäftsführenden Vorstand übertragen werden.

§ 13 Protokollierungen

Der Verlauf der Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Gesamtvorstandssitzungen sind vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren.

§ 14 Fachsparten

Die Mitglieder sind den jeweiligen Fachsparten des Vereins zugeordnet. Neumitglieder haben sich im Aufnahmeantrag für mindestens eine Fachsparte zu entscheiden.

Die innere Ordnung der Fachsparten bestimmt sich nach dieser Satzung, deren Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind.

Fachsparten sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Gesamtvereins und haben im Rechtsverkehr mit Dritten keine besonderen eigenen Rechte.

§ 15 Datenschutzklausel

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Sparte, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten zum Austritt aus dem Verein

§ 16 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend.

Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Hessischen Eissportverband und an den Hessischen Inline- und Rollsport-Verband, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Fusion mit einem anderen gleichartigen und als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung anerkannten Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Vorstehende Neufassung der FREC-Satzung wurde am 25. März 2009 in Frankfurt am Main beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 06. April 2011 in § 10 geändert.